

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten

vom 17.06.2021

Der Markt Wachenroth erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die gemeindlichen Kindertagesstätten:

§ 1 Aufgaben der Kindertagesstätten

- (1) Der Markt Wachenroth betreibt und unterhält die Kindertagesstätten „Villa Kunterbunt“ in Wachenroth und „Kleine Strolche“ in Weingartsgreuth als öffentliche Einrichtung, um die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern.
- (2) Für die Arbeit in den Kindertagesstätten gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AV) und sonstige einschlägige rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mit der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In die Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die die Voraussetzungen des § 24 SGB Achtes Buch erfüllen.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Kindertagesstättenleitung delegieren kann. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, erfolgt die Auswahl nach sozialen Kriterien. Erfolgt die Aufnahme gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII liegt die Entscheidung über die Aufnahme beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 3 Anmeldung, Kindertagesstättenjahr und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit den Personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern).
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für das Kind die zuletzt fällige Früherkennungsuntersuchung nachgewiesen wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und Masernschutzgesetzes.

§ 4 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte gelten gesetzliche Mindestbuchungszeiten. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeiten der Kindertagesstätte werden vom Träger nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und ggf. des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Mindestbuchungszeiten sind aus pädagogischen und buchungstechnischen Gründen auf fünf Tage pro Woche zu verteilen.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten und die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeiten der Kindertagesstätte, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, zu ändern. Änderungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.
- (4) Die Personensorgeberechtigten buchen mit Abschluss des Betreuungsvertrages unter Beachtung der Öffnungszeiten und Mindestbuchungszeiten die tägliche Nutzungszeit. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindertagesstättenjahr. Den Personensorgeberechtigten ist eine unterjährige Änderung der gewählten Nutzungszeit mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich. Das Änderungsverlangen muss schriftlich an den Träger gerichtet werden.

- (5) Die Personensorgeberechtigten bestätigen dem Träger mit dem Buchungsbeleg die Nutzungszeit. Der Buchungsbeleg gilt gleichzeitig als Gebührenbescheid.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, die Öffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindertagesstättenkindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

§ 5 Schließzeiten, Ferienordnung

- (1) Die Tage, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Kindertagesstättenjahres schriftlich bzw. durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die Kindertagesstätte kurzfristig vorübergehend schließen, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch Aushang bzw. über das amtliche Mitteilungsblatt informiert.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger hat durch Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Personensorgeberechtigten gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Kindertagesstätte betritt und vom pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an einen Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person.
- (4) Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertagesstätte begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kindertagesstättenkinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (5) Die Aufsichtspflicht, auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Kindertagesstätte kommt bzw. nach Hause geht.
- (6) Soll ein Kind den Heimweg alleine antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (7) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind dem Kindertagesstättenpersonal von einem Personensorgeberechtigten im Voraus zu benennen, auf Anforderung muss dies schriftlich erfolgen.

§ 7 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Kindertagesstättenarbeit zum Wohle des Kindertagesstättenkindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich. Die Kindertagesstätte bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Personensorgeberechtigten sollen daher an den Elternabenden regelmäßig teilnehmen und die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Krankheitsfälle

- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind, wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken sowie

übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Kindertagesstätte mitzuteilen.

- (2) Kinder, die verdächtig sind, an einer in § 8 Absatz 1 genannten Krankheit erkrankt zu sein oder daran erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.
- (3) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (4) Wegen weiterer Pflichten, Verhaltensweisen und des üblichen Vorgehens bei Krankheiten wird auf das Infektionsschutzgesetz (IfSchG) verwiesen.
- (5) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausgenommen hiervon sind Medikamente zur Behandlung chronischer Krankheiten bzw. akuter Notfälle. Andere Medikamente dürfen nicht in die Kindertagesstätten mitgebracht werden.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Die Kindertagesstättenkinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb deren Grundstücks.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erfolgt ist.
- (3) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 10 Laufzeit und Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag wird für ein Kindertagesstättenjahr oder für dessen Restlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kindertagesstättenjahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung noch vor der eigentlichen Aufnahme in die Kindertagesstätte, so ist demnach der erste Monatsbeitrag dennoch zu begleichen. Die Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich. Bei Übertritt des Kindes in die Schule endet der Betreuungsvertrag zum 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn
 - a) das Kind außerhalb der Schulferienzeit mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung des Kindertagesstättenbeitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - c) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Betreuungsvertrag bzw. dieser Satzung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
 - d) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann,
 - e) die von den Personensorgeberechtigten gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der Kindertagesstätte beeinträchtigt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die Parteien können den Betreuungsvertrag jederzeit einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindertagesstättenkindes werden nach den

datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung gespeichert und verwendet.

(2) Mit der Veröffentlichung von Bildern aus dem Kindertagesstättenbetrieb sind die Personensorgeberechtigten einverstanden, wenn dieser Bestimmung nicht schriftlich widersprochen wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2009 außer Kraft.

Wachenroth, 15.07.2021

Markt Wachenroth

GLEITSMANN
Erster Bürgermeister

Erläuterung:

Der in dieser Satzung verwendete Begriff der „Personensorgeberechtigten“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das gesetzliche Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. In der Regel sind dies die Eltern des jeweiligen Kindes.